

Das Ordnungsamt der Stadt Hanau informiert:



Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Schreiben die gesetzlichen Regelungen zur Hundehaltung erläutern:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) sind alle **Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.**

Wer außerhalb eines eingefriedeten Besitztums einen Hund führt oder laufen lässt, hat diesem ein **Halsband anzulegen**, auf dem oder an dem Namen und Anschrift des Halters/der Halterin anzugeben sind, besteht ein Telefonanschluss ist auch die Telefonnummer anzugeben - § 1 Abs. 2 HundeVO.

Außerdem dürfen Hunde im öffentlichen Bereich nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.

Hunde, die aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich gelten, benötigen zum Halten und Führen eine Erlaubnis. - § 3 HundeVO

Folgende **Hunderassen (auch deren Kreuzungen mit anderen Rassen)** sind als gefährlich eingestuft und somit erlaubnispflichtig - § 2 Abs. 1 HundeVO:

American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Rottweiler.



Ein Hund, der einen Menschen offenbar grundlos gebissen hat, kann gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 HundeVO ebenso zu einem gefährlichen Hund erklärt werden, wie ein Hund der einen anderen Artgenossen durch Biss geschädigt hat, ohne dabei selbst angegriffen worden zu sein - § 2 Abs. 2 Ziff. 2 HundeVO. Es gelten aber auch die Hunde als gefährlich, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen – § 2 Abs. 2 Ziff. 4 HundeVO. Auch diese Hunde unterliegen den Bestimmungen der HundeVO und benötigen eine Erlaubnis.

Hunde sind bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und in öffentlichen Verkehrsmitteln **immer an die Leine** zu nehmen – § 9 Abs. 2 HundeVO.

Einen speziellen **Leinenzwang** regelt § 14 GefahrenabwehrVO der Stadt Hanau. Danach sind alle Hunde in den nachfolgend aufgeführten Bereichen an der Leine zu führen:



Innenstadt: Fußgängerzonen, Grünfläche Am Mainkanal, Martin-Luther-Anlage, Wallonisch-Niederländische Kirche, Deutscher Friedhof (Nußallee), Grünfläche Postcarree, Schlosspark.

Nordwest: Grünfläche entlang Salisbach.

Lamboy/Tümpelgarten: Pappelwald Licht- und Luftbad, Francois-Gärten, Tiefgarten.

Kesselstadt/Weststadt: Grünfläche Am Weihergraben, Alter Friedhof, Fußgängerbereich einschl. Grünfläche Kurt-Schumacher-Platz, Grünfläche Dresdener Straße, Hochgericht,

Grünfläche Otto-Hahn-Schule, Schlosspark Philippsruhe, Mainwiesen unterhalb Schloss Philippsruhe zwischen Gehweg und Spielplatz.

Steinheim: Schlossgarten, Burggartengelände, Kneipp-Anlage, Grünfläche Dietzenseestraße u. a., Grünfläche zwischen Schachenwaldstraße und Odenwaldstraße.

Klein-Auheim: Rosengarten, Grünfläche Feldstraße und Weißkircher Straße.

Großauheim/Wolfgang: Alter Friedhof einschl. Dr. Franz-Freisfeld-Weg, Lindenaupark, Grünfläche Waldwiese, Grünfläche entlang der Straße Vor der Pulvermühle, Mainauen von der Haggasse bis Spielplatz Vereinsheim Möwe in der Zeit vom **01.04. bis 31.10.** eines jeden Jahres.

Außerdem gilt in den Außenbereichen der Hanauer Gemarkung (gem. Lageplan) in der Zeit vom 01.03. bis 30.06. (Brut- und Setzzeit) Leinenzwang für alle Hunde (Satzung der Stadt Hanau über den Leinenzwang für Hund während der Brut- und Setzzeit).

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem **Bußgeld bis zu 5.000 €** geahndet werden können.

Mehr Details zum Thema Leinenzwang finden Sie unter:

Bürger GIS (Kartenansicht):



Broschüre



Hunde sind gem. § 5 der GefahrenabwehrVO der Stadt Hanau fernzuhalten von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie von Weihern und Plansch Becken.

Auf Friedhöfen ist das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, untersagt (§ 7 Friedhofs- und Bestattungsordnung für die Stadt Hanau).



In Naturschutzgebieten (Amerikafeld in Steinheim, Schindkaute in Steinheim, Am Rauensee in Steinheim, Rote Lache in Wolfgang, Untere Fasanerie in Klein-Auheim, Hochbruch Hausen in Klein-Auheim, Im Woog v. Hainstadt in Klein-Auheim, Lauternsee in Klein-Auheim, Schiffflache in Großauheim, Erlensee bei Erlensee (in Wolfgang bzw. Erlensee) besteht grundsätzlich Leinenzwang!

Gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten, d. h., dass Hunde z. B. Wild nicht nachstellen, verletzen oder töten dürfen.

Ein weiteres Problem stellt der Kot des Hundes dar. Zunehmend werden der Ordnungsbehörde Vorfälle gemeldet, bei denen Hundehalter den Kot ihrer Hunde nicht entsorgen.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Abfallsatzung der Stadt Hanau ist Hundekot Abfall. **Der Hundekot ist durch den Hundehalter den Abfallbehältern in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten zuzuführen.** Dafür ist ein für Aufnahme und Transport geeignetes Hilfsmittel in ausreichender Anzahl mitzuführen (Hundekotbeutel). Auf Verlangen ist den Kollegen/-innen der Stadtpolizei mindestens ein Hilfsmittel vorzuzeigen.

Kann der Hundeführer/die Hundeführerin kein Behältnis nachweisen, stellt dies einen Ordnungswidrigkeitentatbestand dar, der mit einem **Bußgeld** geahndet werden kann.



Im Stadtgebiet sind außerdem viele Abfallbehälter mit Tütenspendern aufgestellt. Hier können Sie kostenlose Plastiktüten entnehmen und den Hundekot darin in den Abfallbehältern entsorgen.

Ein Verstoß gegen die Abfallsatzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem **Bußgeld bis zu 1.000€ geahndet werden.**

Bitte ermöglichen Sie als HundehalterIn durch Ihr umsichtiges Verhalten Ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein angenehmes Miteinander.

Für Fragen zum Thema **Hundesteuer** stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Fachbereiches Finanzen und Beteiligungen, Stadtsteueramt, Am Markt 14 – 18, 63450 HU, **Tel.: 06181/295-695** zur Verfügung.

Zum Thema HundeVO und andere Verordnungen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/-innen des Ordnungsamtes, Steinheimer Str. 1 B, 63450 HU, Tel.: 06181/295 - 455 oder -1657.

Freundliche Grüße
Ihr Ordnungsamt
Steinheimer Straße 1 b
63450 Hanau

Stand: 01/2022